

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
53-00 be

Datum
19.03.2020

Informationen des Landesverwaltungsamtes zu Schlüsselpersonen

Bezug: Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nm. 1, 2, 3 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 15. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverwaltungsamt – Landesjugendamt – hat im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration per E-Mail vom 17.03.2020 an die Landkreise und deren Jugendämter die nachfolgenden Informationen in Bezug auf die im o. g. Erlass des Sozialministeriums genannten Schlüsselpersonen gegeben:

„Der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nm. 1, 2, 3 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 15. März 2020 regelt u.a. die ausnahmsweise zulässige und gebotene Betreuung von Kindern sogenannter Schlüsselpersonen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege, soweit beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil diese Eigenschaft besitzen bzw. besitzt.

Zu dieser Personengruppe gehören neben den in dem Erlass ausdrücklich genannten auch weitere, nicht ausdrücklich genannte Personengruppen, deren Tätigkeit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von gleichartiger Bedeutung ist.

Die unter Ziff. 2 Buchstabe b) Satz 4 vorgenommene Aufzählung der Versorgungsbereiche ist nicht abschließender Natur, so dass die Berücksichtigung weiterer Personengruppen im Wege



*der Ermessensausübung zugelassen ist. Zu den Schlüsselpersonen im Sinne des Erlasses, die auf eine außerordentliche Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, gehören beispielsweise – Verkaufspersonal im Lebensmitteleinzelhandel und in Drogerien, Personal in Krisen- und Pandemiestäben von Behörden und Unternehmen, Personal in Geldinstituten, das unmittelbar mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs befasst ist, Angehörige Freiwilliger Feuerwehren und von Einheiten des Katastrophenschutzes, Beschäftigte bei der Post, Mitarbeiter*innen bei Behörden, deren Behördenleitung schriftlich bestätigt, dass die jeweilige Person benötigt wird, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen sowie Beraterinnen und Berater in Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.*

Über die Berücksichtigung nicht ausdrücklich genannter Personengruppen ist im Rahmen der Umsetzung des Erlasses vom 15.3.2020 im Wege der Auslegung und unter Anwendung angemessener Vergleichsmaßstäbe zu entscheiden.

Für berufstätige Eltern, die für Kinder zu sorgen haben, die einen Anspruch nach § 8 Satz 2 KiFöG haben und auf Grund ihrer Behinderung der besonderen Fürsorge und Betreuung bedürfen, ist ebenfalls eine Entlastung geboten, so dass sie ausnahmsweise die Möglichkeit zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen erhalten sollen. Diese Eltern bestätigen ihren Betreuungsbedarf wie Selbständige durch Eigenerklärung.“

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker